

### Aktuelle Auswirkungen auf das Personalwesen

Anlässlich der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus – insbesondere der Schließung von Schulen und Kindertagesstätten – erreichen uns verstärkt Nachfragen zu den Themen Entgeltabrechnung und arbeitsrechtlichen Konsequenzen.

Hierzu folgende knappe Hinweise:

### Entgeltabrechnung

Die zeitgerechte Lohn- und Gehaltsabrechnung durch die Treuhand ist gewährleistet. Neben den allgemeinen vorbeugenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verlangsamung von Infektionen haben wir durch organisatorische Maßnahmen die jederzeitige Einsatzfähigkeit des Geschäftsbereiches – wie natürlich auch der anderen Geschäftsbereiche der Treuhand – sichergestellt:

- o Alle Mitarbeiter haben einen begrenzten externen Zugang zu unseren Abrechnungssystemen erhalten. Eine Präsenz am Standort Oldenburg ist daher nicht zwingend erforderlich – vielmehr ist eine Bearbeitung auch von externen Arbeitsplätzen aus möglich. Bei Bedarf können wir insbesondere auch auf unsere Standorte Bremen und Wildeshausen ausweichen. Der Datenschutz bleibt in jedem Fall gewährleistet.
- o Alle Daten und Prozesse wurden bereits im Vorfeld digitalisiert und der Zugang für alle Mitarbeiter gleichermaßen ermöglicht.
- o Das gesamte Team kann übergreifend agieren und bei Bedarf für jeden Mandanten aktiv werden. Wir haben damit das mögliche Risiko minimiert und auch Vorkehrungen z.B. für den möglichen Fall einer Quarantäne getroffen.

Selbstverständlich können Sie uns auch gerne ansprechen, sofern Sie die Entgeltabrechnung in Ihrem Unternehmen selbst durchführen und hierfür Unterstützung benötigen.

Ansprechpartner: Michael Stoltz  
0441 9710-218  
stoltz@treuhand.de

#### Arbeitsrechtliche Folgen der Schließung von Kindertagesstätten und Schulen

Anlässlich der aktuellen Schließung von Kindertagesstätten und Schulen stehen viele Arbeitnehmer vor dem Problem, dass eine hinreichende Kinderbetreuung nicht sichergestellt ist. Können Arbeitnehmer nicht bei der Arbeit erscheinen, da sie ihre Kinder beaufsichtigen müssen, stellt dies keinen Fall dar, für den Entgeltfortzahlung zu gewähren ist.

Nur wenn das Beaufsichtigungsbedürfnis darauf beruht, dass das Kind des Arbeitnehmers selbst erkrankt ist, behält der Arbeitnehmer für einen „nicht erheblichen“ Zeitraum seinen Gehaltsanspruch. Die Dauer der Entgeltfortzahlung ist durch den Gesetzgeber nicht festgelegt. Diese beträgt nach herrschender Meinung bei Erkrankung eines Kindes etwa fünf Tage. Im Übrigen besteht ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung, während dem der Arbeitnehmer im Rahmen der gesetzlichen Grenzen Krankengeld beziehen kann.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können jederzeit vereinbaren, dass die Tätigkeit vom Homeoffice aus fortgesetzt wird, sofern dies umsetzbar ist.

Arbeitnehmer, die nicht die Möglichkeit haben, ihre Tätigkeit von einem Heimarbeitsplatz aus zu erbringen, können gegebenenfalls bestehende Überstunden abbauen. Sind solche nicht vorhanden, bleibt den Arbeitnehmern nur die Einreichung eines Urlaubsantrags.

Im beidseitigen Interesse können Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch die Führung eines Arbeitszeitkontos vereinbaren, um mehr Flexibilität in Anpassung an die zukünftige Entwicklung und gegebenenfalls erfolgende behördliche Anordnungen zu erreichen. Eine entsprechende Vereinbarung sollte schriftlich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Voraussetzungen erfolgen.

Sollten Sie konkrete Fragen hierzu sowie zum Umgang mit speziell in Ihrem Betrieb auftretenden Besonderheiten haben, stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Ansprechpartner: Verena Steinborn  
0441 9710-119  
steinborn@treuhand.de

Klaus Wilke  
0441 9710-132  
wilke@treuhand.de



Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis. Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter [treuhand.de/ds](https://www.treuhand.de/ds).

**Redaktionsschluss: 13.03.2020**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

Treuhand Weser-Ems GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Langenstraße 10–12 · 28195 Bremen  
0421 223087-0 · [bremen@treuhand.de](mailto:bremen@treuhand.de)

Langenweg 55 · 26125 Oldenburg  
0441 9710-0 · [info@treuhand.de](mailto:info@treuhand.de)

Harpstedter Straße 1 · 27793 Wildeshausen  
04431 9377-0 · [wildeshausen@treuhand.de](mailto:wildeshausen@treuhand.de)



HLB ist ein weltweites Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungs- und Unternehmensberatungsgesellschaften. Uns verbindet innovatives Denken und Handeln. Gemeinsam helfen wir Mandanten, über Grenzen hinweg zu wachsen.

**TOGETHER WE MAKE IT HAPPEN**